

# **VERFASSUNG**

**der**

## **Stiftung Transfusionsmedizin und Immunhämatologie**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Transfusionsmedizin und Immunhämatologie".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.
- (3) Sitz der Stiftung ist Offenbach am Main.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere die Förderung der Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Transfusionsmedizin und Immunhämatologie.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Bereitstellung von Mitteln
  - a) zur Förderung transfusionsmedizinischer Forschungsvorhaben,
  - b) zur Förderung begabter Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler bei ihrer Forschung auf dem Gebiet der Transfusionsmedizin und/oder Immunhämatologie in anerkannten in- und ausländischen Instituten,

- c) für wissenschaftliche Kongresse, Symposien oder ähnliche Veranstaltungen auf dem Gebiet der Transfusionsmedizin und/oder Immunhämatologie,
  - d) für die Veröffentlichung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf dem Gebiet der Transfusionsmedizin und/oder Immunhämatologie,
  - e) die Vergabe von Stipendien.
- (3) Satzungszweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Wissenschaft und Forschung insbesondere i.S.d. Abs. 2 dieser Satzung durch andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO).

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Sie verfolgt damit steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des dritten Abschnitts des zweiten Teils der Abgabenordnung (§§ 51-68 AO).
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterin und ggf. ihre Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Niemand, auch nicht die Stifterin selbst, darf durch Ausgaben, die nicht dem Stiftungszweck entsprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

**§ 4****Rechte der Begünstigten**

- (1) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe der vom Beirat aufgestellten Richtlinien.
- (2) Den durch die Stiftung Begünstigten steht kein Rechtsanspruch auf Zuwendung von Stiftungsmitteln zu.

**§ 5****Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus Barmitteln in Höhe von 720.000,- EUR.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
- (3) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, wenn oder solange dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Unabhängig davon kann die Stiftung eine freie Rücklage unter Einhaltung der Voraussetzungen des § 58 Nr. 7 a) der Abgabenordnung bilden.
- (4) Zuwendungen der Stifterin oder Dritter wachsen dem Stiftungsvermögen zu, wenn sie dazu ausdrücklich bestimmt sind (Zustiftungen).

**§ 6****Verwendung der Vermögenserträge, Geschäftsjahr**

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifterin oder Dritter (Spenden).
- (2) Die Mittel nach Abs. 1 sollen vorrangig zu dem in § 2 Abs. 2 lit. a) genannten Zweck eingesetzt werden. Zu den in § 2 Abs. 2 lit. b) bis e) sollen sie erst eingesetzt werden, soweit sie hiernach in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.
- (3) Die Verwaltungskosten der Stiftung sind aus den Erträgen zu begleichen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 7****Organe der Stiftung**

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - der Vorstand
  - der Beirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie können in angemessenem Umfang Ersatz ihrer Auslagen sowie derjenigen Aufwendungen verlangen, die sie in Angelegenheiten der Stiftung gemacht haben und den Umständen nach für erforderlich halten dürfen.

**§ 8****Vorstand -Mitglieder, Aufgaben, Organisation**

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied wird aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder der DGTI im Sinne des § 4 Nr. lit. a) und Nr. 2 der DGTI-Satzung bestellt.
- (2) Mitglieder des Vorstands der DGTI oder des Beirats können nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein.
- (3) Der erste Vorstand wird durch die DGTI bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Beirat gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden auf 4 Jahre bestellt bzw. gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Ein Mitglied des Vorstands kann durch Beschluss des Beirats aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - (a) in der Person des Vorstandsmitglieds ein Hinderungsgrund nach Abs. 2 eintritt,
  - (b) das Vorstandsmitglied zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung unfähig ist,
  - (c) das Vorstandsmitglied seine Pflichten in grobem Maße verletzt.Über die Abberufung entscheidet der Beirat. Das betreffende Vorstandsmitglied ist in den Fällen der lit. b) und c) zu hören.
- (6) Der Vorstand wählt in seiner ersten Vorstandssitzung aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Vorstands auf sich vereinigt.

**§ 9****Rechte und Pflichten des Vorstands**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden oder seine stellvertretende vorsitzende Person. Die

oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung und führt den Willen der Stifterin aus. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Buchführung und der Aufstellung der Jahresabschlüsse,
  - b) die Verwendung der Stiftungsmittel zur Verwirklichung des Stiftungszwecks nach Maßgabe der §§ 4 Abs. 1 und 12 dieser Verfassung,
  - c) die Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde, insbesondere die Erstellung der Jahresrechnung mit Vermögensübersicht sowie des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - d) die Abwicklung sämtlicher stiftungs- und steuerrechtlicher Angelegenheiten mit den zuständigen Behörden.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in Vorstandssitzungen oder - wenn alle Vorstandsmitglieder und die oder der Vorsitzende des Beirates diesem Verfahren zustimmen - durch schriftliche Beschlussfassung. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss.
- (4) Zu Vorstandssitzungen lädt die oder der Vorsitzende, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, mit einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung ist zeitgleich auch den Mitgliedern des Beirates zu übermitteln. Der Vorstand tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. In einer Vorstandssitzung ist der Vorstand beschlussfähig, wenn diese ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.
- (5) Zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren hat die oder der Vorsitzende, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, den Mitgliedern des Vorstandes rechtzeitig und in geeigneter Form den Beschlussgegenstand mitzuteilen. Gleichzeitig hat er die Mitglieder des Beirates durch Abschrift dieser Mitteilung über den Beschlussgegenstand zu informieren. Die Mitteilung kann eine Frist zur Abgabe der Abstimmungserklärung über den Beschlussgegenstand bestimmen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit

der Abstimmungserklärung ist deren Zugang. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail. Die oder der Vorsitzende, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, hat den Vorstandsmitgliedern den Beschlussinhalt innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung mitzuteilen. Der Beschluss ist zum Protokoll der nächsten auf den Beschluss folgenden Vorstandssitzung zu nehmen.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung die ihrer oder seiner stellvertretenden Person.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 10**

### **Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden der DGTI als Vorsitzende oder Vorsitzendem sowie vier gewählten Mitgliedern. Die Amtszeit der Beiratsmitglieder beträgt 6 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählte Mitglieder können nur ordentliche Mitglieder der DGTI im Sinne des § 4 Nr. lit. a) Nr. 2 der DGTI-Satzung sein. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung der DGTI. Für die Wahl gelten die Vorschriften der Satzung der DGTI über die Beschlussfassung ihrer Mitgliederversammlung entsprechend, soweit diese Verfassung keine abweichende Regelung enthält. Das Vorschlagsrecht steht für drei der Mitglieder des Beirats dem Vorstand der DGTI, für ein Mitglied des Beirats den in der DGTI vertretenen Mitgliedern der Industrieunternehmen zu.
- (3) Ein gewähltes Mitglied des Beirats kann aus wichtigem Grund abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) das Beiratsmitglied zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Pflichten unfähig ist,
- b) das Beiratsmitglied seine Pflichten in grobem Maße verletzt.

Über die Abberufung entscheidet die Mitgliederversammlung der DGTI. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Beirat berechtigt, das betreffende Beiratsmitglied von seinen Rechten und Pflichten zu entbinden. Bei der Entscheidung über die Entbindung ist das Beiratsmitglied nicht stimmberechtigt. Das Beiratsmitglied ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung zu hören.

- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Beirats auf sich vereinigt.

## **§ 11**

### **Beirat - Aufgaben, Beschlussfassung**

- (1) Der Beirat überwacht die Einhaltung des Stifterwillens. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten. An Weisungen ist der Beirat nicht gebunden.
- (2) Zu den Aufgaben des Beirats gehören insbesondere
  - a) die Aufstellung von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln, die Überwachung ihrer Einhaltung sowie die Geltendmachung des Einspruchsrechts nach § 12,
  - b) die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern nach § 8 dieser Satzung,
  - c) die Bestätigung der Jahresrechnung und des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
  - d) die Entscheidung über die Änderung der Verfassung der Stiftung (§ 13).
- (3) Der Beirat trifft seine Entscheidungen in Beiratssitzungen, die die oder der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberuft. Der Vorstand ist durch gleichzeitige Übersendung einer Kopie der Einladung zu benachrichtigen. Auf Verlangen der oder

des Beiratsvorsitzenden ist eine Vertreterin oder ein Vertreter des Vorstands verpflichtet, an der Beiratssitzung teilzunehmen. Wenn alle Beiratsmitglieder diesem Verfahren zustimmen, kann der Beirat seine Beschlüsse im schriftlichen Verfahren fassen.

- (4) Zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren hat die oder der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, den Mitgliedern des Beirates rechtzeitig und in geeigneter Form den Beschlussgegenstand mitzuteilen. Die Mitteilung kann eine Frist zur Abgabe der Abstimmungserklärung über den Beschlussgegenstand bestimmen. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Abstimmungserklärung ist deren Zugang. Die Abstimmung erfolgt schriftlich, durch Telefax oder durch E-Mail. Die oder der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung die oder der stellvertretende Vorsitzende, hat den Beiratsmitgliedern den Beschlussinhalt innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung mitzuteilen. Der Beschluss ist zum Protokoll der nächsten auf den Beschluss folgenden Beiratssitzung zu nehmen.
- (5) Die Sitzungen des Beirates sind nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie sollen im Regelfall gemeinsam mit einer Vorstandssitzung stattfinden. Der Beirat ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens drei seiner Mitglieder oder vom Vorstand unter Angabe des Grundes verlangt wird.
- (6) Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Beiratssitzung entscheiden. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden, in ihrer oder seiner Abwesenheit die ihrer oder seiner stellvertretenden Person.

## **§ 12**

### **Verwendung der Stiftungsmittel**

- (1) Der Vorstand hat seine Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsmitteln unter Angabe der für die Entscheidung maßgeblichen Gründe den Mitgliedern

des Beirats anzuzeigen oder nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 die Einberufung einer Versammlung des Beirats zu verlangen.

- (2) Der Beirat kann der beabsichtigten Verwendung der Stiftungsmittel mit der Begründung widersprechen, diese diene nicht der Verwirklichung des Stiftungszwecks, den Vorgaben der durch den Beirat aufgestellten Vergaberichtlinien oder den sonstigen Bestimmungen dieser Verfassung.

### **§ 13**

#### **Verfassungsänderungen**

- (1) Änderungen dieser Verfassung sind nur zulässig, wenn sie den Stiftungszweck wahren und zur Aufrechterhaltung des Stiftungsbetriebs erforderlich sind.
- (2) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks (§ 2) unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschlossen werden.
- (3) Über Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Beirat. Er hat vor seiner Entscheidung den Vorstand anzuhören. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Beirats. Er hat Maßnahmen nach Abs. 2 unverzüglich den Mitgliedern des Vorstands anzuzeigen und ihre Genehmigung bei der Stiftungsbehörde zu beantragen. Der Beirat hat die Beschlüsse der Finanzverwaltung anzuzeigen. Bei Zweckänderungen hat der Beirat vor Beschlussfassung die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes einzuholen.

**§ 14****Vermögensanfall**

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen an die Deutsche Forschungsgemeinschaft mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 dieser Verfassung oder für andere gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke zu verwenden.

**§ 15****Stiftungsbehörde, Inkrafttreten**

- (1) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Darmstadt.
- (2) Diese Verfassung tritt am Tage der Zustellung der Urkunde über die Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftung in Kraft.

Satzung in der Fassung vom

18.09.2024 Erlage

Datum, Ort

Holger Haddestein

Vorsitzender des Beirats der Stiftung Transfusionsmedizin und Immunhämatologie

Prof. Dr. Holger Haddestein